

Offizieller Telegraph.

Laybach, Sonntag, den 23. November 1812.

Ausland.

England.

London den 1. November.

Man schreibt aus Gothenburg, daß eine nach England segelnde Kauffahrteyflotte, den Tag vorher, vor diesem Hafen ohne allen Verzug passiert sey. Sechzehn Schiffe dieser Flotte haben in dem Belt Schiffbruch gelitten.

Die dringendsten Ordres wurden nach Portsmouth, Plymouth und andern See-Depots abgefertiget, um alle zur Ausdauer geeigneten Kriegsschiffe unmittelbar auszurüsten zu lassen, und hinsichtlich der Matrosenpresse die Thätigkeit zu verdoppeln, weil man erfahren hatte, daß jetzt mehrere kleine franz. Geschwader zu Orient, Brest, zu Havre, zu Rochefort und Bordeaux zum Auslaufen bereit, und nach der amerikanischen Küste bestimmt seyen. Sie werden, in dem Augenblick, wo unsere Blokade-Schiffe durch die Heftigkeit der Winde genöthigt seyn werden, sich von der Küste zu entfernen, was gewöhnlich in dieser Jahreszeit Ratt findet, unter Segel gehen.

(Gazette de France.)

Inland.

Frankreich.

Paris, den 8. Novb.

Madam Chassevent, bekannter unter den Namen M. Amphong, ist so eben zu Martinique in einem Alter von 111 Jahren verstorben; ein Beispiel, wovon man seit dem Aufentshalt der Europäer in dieser Colonie kein zweytes auffinden würde. Dieser Verlust wurde von den zahlreichen Freunden dieser Dame, so wie jenen, die an ihrer thätigen und mit Zartgefühl ausgeübten Wohlthätigkeit Antheil hatten lebhaft gefühlt; die Liebhaber ihrer öhligen und wohlriechenden La-begetränke werden diese Bedauerniß nicht minder theilen. Jeder wird Madame Amphong noch eigener Ansicht bedauern, und leider werden die Mächer nicht die am meisten Gefühllosen seyn.

Der Elephant der kürzlich aus Amsterdam nach Brüssel gebracht worden war, zieht fortwährend eine Menge Neugieriger und Liebhaber zu. Der Redacteur des Dylet Journals drückt sich hierüber auf folgende Art aus:

Dies interessante Thier ist in der That gerignet, die Aufmerksamkeit des Publikums zu erregen; das schöne Geschlecht muß dessen Folgsamkeit für seinen Führer bewundern, und die Liebhaber der Naturgeschichte müssen besremdend finden, daß ein Koloss, der 9700 Pfund wiegt, mit dem empfindsamsten Naturtrieb, noch eine Erziehung, die bey dem geschicktesten Hund auffallen würde, verbindet. Diese Vollkommenheiten vermehrt dieses Thier durch Merkmale von Freundschaft und Erkenntlichkeit, nicht bloß gegen seinen Führer, sondern auch gegen einen Hund, der sein getreuer Gefährte ist. Die Anhänglichkeit dieser beyden Thiere ist einzig. Wenn der Hund traurig zu seyn scheint, so liebkoset ihn der Elephant mit dem Rüssel und sucht ihn durch muntere und schmeichelnde Bewegungen zu trösten; eben so macht es der Hund.

(Gaz. de France.)

Illyrische Provinzen.

Laybach, den 12ten November.

Die kroatischen Regimenter behaupteten auch bey der großen Armee den Ruhm, den sie sich bereits erworben hatten; es wurde von denselben ehrenvoll in den Bulletins Erwähnung

gemacht, und Sr. M. der Kaiser würdigte sich, seine Zufriedenheit gegen sie zu äußern.

Der Obrist Sievarich blieb, ungeachtet seines übelbefindens, stäts an der Spitze seines Korps; sein Regiment wetteiferte zu Ostrovno mit den tapfersten franz. Regimentern; bey der Schlacht von Moskawa wurde das durch die Croaten formirte Carre mehrmals durch die russische Cavallerie angegriffen; sie behielten aber die beste Fassung bey, ließen den Feind ziemlich nahe anrücken, und verursachten ihm einen beträchtlichen Schaden.

Sr. Maj. haben mehrere Offiziere vom Regiment befördert und 14 Dekorationen der Ehrenlegion an dieselben theilen lassen.

Das erste provisorische Regiment gehörte immer zur Division des Generals Delzons, der von dem guten Benehmen desselben die größte Lobeserhebungen macht.

Das 3te provis. Regiment, das sich bey dem Corps des Marschall, Herzog von Reggio, befand, hat gleichfalls Beweise von Unererschrockenheit abgelegt und sich in den verschiedenen ereigneten Gelegenheiten vollkommen gezeigt.

Administration der Einregistrirung und der Domainen.

Sehr wichtige Nachricht an das Publikum.

In dem Augenblicke, wo die Kammer der Hypotheken-Sachen nach dem 86. Artikel des kaiserlichen Dekretes vom 15. April 1811 in einer jeden der illyrischen Provinzen eingeführt werden mußten, schon in voller Wirksamkeit sind, glaubt der unterzeichnete Direktor der Einregistrirung und der Domainen das Publikum auf jene Vorschriften, welche Jedermann zur Sicherung seines Vermögens ergreifen muß, aufmerksam zu machen.

Um diesen Zweck zu erreichen, glaubt er das beste Mittel in der Ausführung des 46. Artikels des kaiserlichen Dekretes vom 30. September 1811, und in der Bekanntmachung des kaiserlichen Dekretes vom 8. November 1810, worauf sich der obige Artikel bezieht, zu finden.

Bey aufmerkamer Durchlesung der in diesem Dekrete enthaltenen Verfügungen, wird ein jeder das finden, was er zur Erhaltung der vor dem 1. Jänner 1812, als dem Zeitpunkte, wo der Code Napoleon und alle dormal in dem französischen Reiche bestehenden Geseze, in Illyrien verbindlich geworden sind, erworbenen Vorzugs- und Hypothekar-Rechte thun muß.

Da die Zahl der Vormerkungen welche erneuert, und der Urkunden, welche unschrieben werden müssen, sehr beträchtlich ist so müssen alle jene, denen es daran liegt, das Vorzugsrecht zu erhalten, welches ihnen das Gesez vor andern Gläubigern einräumt, oder um die Lasten und Hypotheken zu tilgen, womit ihre Güter behaftet sind, die vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllen.

Es ist nicht unnütz, zu bemerken, daß bereits schon zehn und ein halber Monat von der zu diesem Ende anberaumten peremptorischen Frist verfloßen sind. Endlich bemerkt man, daß von dem 1. Jänner d. J. angerechnet, alle Vormerkungen null und nichtig sind, welche, anderswo, als in dem Amte der Hypotheken-Bewahrung des Hauptortes der Provinz, in welcher unbewegliche Güter liegen, oder der letzte Wohnsitz des Gläubigers aufgeschlagen ist, wenn es sich um jährliche Renten handelt, gemacht sind.

Die Hypotheken-Bewahrer werden den Partheien mit Vergnügen alle Aufschüsse, die selbe von ihnen verlangen werden, erteilen.

Laibach, den 16. November 1812.

Der Direktor der Einregistrierung und der Domainen in den Provinzen Krain und Kärnten.

(Unterzeichneter): Belloc.

Gesehen und genehmigt vom Reichsgraf, Requetenmeister, General-Intendant der Finanzen.

(Unterzeichneter): Chabrol.

Auszug aus dem kais. Dekrete vom 30. Sept. 1811.

S e c h s t e s H a u p t s t ü c k .

A c h t e A b t h e i l u n g .

Von den Vorzugsrechten und Hypotheken.

Art. 16. Vorzugsrechte und Hypotheken von was immer für einer Beschaffenheit, welche nach den, vor der Eintretung der verbindlichen Kraft des Codex Napoleon, in unsern illyrischen Provinzen bestandenen Gesetzen erworben worden sind, werden fortan die Wirkungen behalten, welche ihnen vermög diesen Gesetzen zukommen; allein es muß unser Dekret vom 8. November 1810, das auf die in den Departementen der Rhein- und Schelde-Mündungen vor der verbindlichen Kraft des Codex Napoleon in eben diesen Departementen erworbenen Vorzugs- und Hypothekar-Rechte Bezug hat, und nun auch auf unsere illyrische Provinzen anwendbar ist, beobachtet werden.

Nun folgt das kaiserliche Dekret vom 8. November 1810, Napoleon, Kaiser der Franzosen &c.

Auf den Bericht Unsers Großrichters, Justiz-Ministers. Nach Anhörung Unsers Staatsrathes:

Haben dekretirt und dekretiren:

Art. 1. Die in den Departementen der Rhein- und Schelde-Mündungen vor der eingetretenen verbindlichen Kraft des Codex Napoleon diesen Departementen erworbenen Vorzugs- und Hypothekar-Rechte, die nach den Verfügungen dieses Gesetzbuches nicht ohne Vormerkung in den Registern des Hypotheken-Bewahrers erhalten werden können, müssen in dieselben binnen einem Jahre längstens, von dem Tage an gerechnet, wo die verbindliche Kraft des obenangeführten Codex eingetreten ist, eingetragen werden.

Art. 2. Die vor der eingetretenen Wirksamkeit des Codex Napoleon erworbenen Hypotheken, die aber vor dem Ablauf der obigen Frist nicht vorgemerkt worden sind, erhalten ihre Wirkung nur von Tage der nachher gemachten Vormerkung an.

In diesem Falle gehen auch die Vorzugsrechte in einfache Hypotheken über und erhalten ihren Rang nur vom Tage der erfolgten Vormerkung in die Hypotheken-Register an.

Art. 3. Der Gläubiger oder der ihn vorstellende Dritte, welcher um die Vermerkung eines vor der eingetretenen Verbindlichkeit des Codex Napoleon erworbenen Vorzugs- oder Hypothekar-Rechtes ansucht, ist nicht gehalten, den Titel, worauf sich seine Forderung gründet, beizubringen. Die Vormerkung wird auf die bloße Vorlage zweyer Scheins, welche die durch den 2148, 2149. und 2153. Artikel des Codex Napoleon vorgeschriebenen Anzeigen enthalten, erwirkt.

Art. 4. Die allgemeinen, den vorigen Gesetzen gemäß erworbenen, und durch die Verträge der Partheien nicht eingeschränkten Hypotheken, werden vermög der in der oben bestimmten Frist gemachten Vormerkung, ihren Rang in Hinsicht der gegenwärtigen und künftigen Güter des Schuldners, die in dem Bezirke des Hypotheken-Amtes, wo um die Vormerkung angebracht worden ist, behalten, ohne daß der Gläubiger verbunden wäre, weder die Beschaffenheit noch die Lage der liegenden Güter anzugeben.

Art. 5. Die Vormerkungen auf die jährlichen und Grund-Renten und andere Leistungen dieser Art, welche durch Reichsgesetz für ablosbar erklärt worden sind, werden und zwar auf

die Grundrenten und Real-Leistungen in dem Hypotheken-Amte der Lage, der liegenden Güter, auf welchen sie errichtet sind, und auf die jährlichen Renten, in dem Amte des letzten Wohnsitzes des Gläubigers dieser Renten gemacht.

Art. 6. Diejenigen Besitzer unbeweglicher Güter, welche noch nicht alle durch die vorigen Gesetze vorgeschriebenen Formalitäten, um die Lasten und Hypotheken zu tilgen, die auf diesen unbeweglichen Gütern haften, erfüllt haben sollten, werden sich den Verfügungen des 8. und 9. Kapitels, 1. Titels, 3 Buches des Endg. Napoleon unterwerfen müssen.

Art. 7. Um die auf den jährlichen und Grund-Renten und andern Leistungen dieser Art, welche für ablosbar erklärt worden sind, kraft der alten Gesetze haftenden Hypotheken und Vorzugsrechte zu tilgen, müssen die neuen Besitzer ihre Titeln in den in den obigen 5. Artikel bestimmten Ämtern vormerken lassen.

Art. 8. Unser Großrichter, Justiz-Minister ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekretes beauftragt.

(Unterzeichnet): NAPOLEON.

Auf Befehl des Kaisers

der Minister, Staats-Sekretär,

(Unterz.): H. V. Herzog von Bassano.

Auszug von dem am 14ten März 1812, zu Folge des Berichts Sr. Erz. des Finanz-Ministers des Reiches im Pallaste der Kaiseen erlassenen kaiserl. Dekrete.

Napoleon, Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des Rheinbundes, Vermittler des Schweizerbundes &c. &c. &c.

E r s t e r A r t i k e l .

Die Anschaffung des Vorraths der Salze und Tabacke, dann deren Verkauf in den illyrischen Provinzen betreffend.

Art. 3. Mit Anfang des ersten July 1812 sollen unsere illyrische Provinzen auf Rechnung der Regierung und unter der Leitung einer neuen Regie mit Salz versehen werden.

Art. 4. Dieser Regie wird, von eben dieser Epoche an, die Beschaffung des Vorraths von Tabacken, die Obfertigung der Fabrikation derselben, wie auch der ausschließende Verkauf dieser Tabacke in den illyrischen Provinzen übertragen.

Z w e i t e r A r t i k e l .

Allgemeine Verfügungen.

Art. 20. Die Tabacke in Blättern sollen ohne Zollschein nicht in Umlauf gebracht werden können. Die fabrizirten Tabacke müssen mit den Zeichen der kaiserlichen Manufaktur versehen seyn, und dürfen gleichfalls ohne Zollschein nicht abgesetzt werden, sobald dieselben mehr als 10 Kilogramme im Gewichte betragen.

Art. 21. Jedem Privatistrenden, der nicht Landwirth ist, wird verboten, sich Taback in Blättern beizulegen. Auch der Landwirth ist es nicht erlaubt, nach Verlauf der zur Lieferung der Tabackblätter an das Magazin der Regie festgesetzten Zeit, einen Theil hiervon zurück zu behalten.

Art. 22. Diejenigen, welche durch Unterschleif Taback besitzen und mit selben haudiren geben, sollen arretirt, und im Falle selbe keine Bürgschaft stellen, als Arrestanten eingekerkert und zu den, durch den Art. 26 bestimmten Strafen verurtheilt werden.

Art. 23. Alle ohne Zollschein in Umlauf gesetzte Taback-Blätter sollen konfiszirt werden; eben so die Gesez-Fahrzeuge, dann die Wagen, Pferde und die zum Transport dienenden Equipagen, wenn die Ladung minder als 50 Fässer beträgt.

Die Eigenthümer besagter Tabacke, die Schiffbefrachter, die Fuhrleute und andere über diese Fuhrren Aufgestellte, sollen als wechselseitige Bürgen zu einer Geldstrafe von 50 Franken verurtheilt werden; jedoch mit dem Vorbehalt, daß im Falle Letztere durch den Inhalt ihrer erhaltenen Last- oder Gesez-Fracht-Briefe, durch sonstige versiegelte Briefschal-

ten 2c. getauscht worden seyn sollten, sie deßhalb ihre Schadloshaltung bey diesen Handelsherren und Eigenthümern nachsuchen können.

Art. 24. Jedem Privatistrenden ist es verboten, andere, als die in der Regie der kaiserlichen Manufaktur fabrizirte Tabacke, im Hause zu haben.

Art. 25. Die Tabacke, (sowohl in Blättern als bereits fabrizirt), die nicht aus Frankreich kommen, werden an der Gränze Unserer illyrischen Provinzen als Schleichwaare betrachtet.

Art. 16. Jede wider die Artikel des gegenwärtigen Dekrets statt habende Übertretung wird mit einer Geldbuße von 500 Franken gestraft, so wie auch mit Wegnahme der Tabacke.

Art. 27. Die beym Verkaufe der Tabacke und in der Niederlage derselben aufgestellten Regisseurs, die übrsführt werden sollten, durch Hinzuhaltung und Einmischung fremdartiger Stoffe, die Tabacke verfälscht zu haben, werden abgesetzt, und überdies mit einem verhältnismäßigen Arrest von 10 Tagen bis 2 Jahren und mit einer Geldbuße von 10 bis 500 Franken bestraft.

Art. 28. Der durch bewaffnete Motten geschehende Schleichhandel mit Salz und Taback, soll, in Gemäßheit des bestehenden Gesetzes (die Zollämter betreffend) vom 13. Floreal Jahr 11 bestraft und behandelt werden.

Art. 33. Das Militär-Erootten ist von den gegenwärtigen Verfügungen ausgenommen, und muß daher, in Rücksicht auf Unsere andere illyrische Provinzen, als ausländische Provinz betrachtet werden.

Als gleichförmigen Auszug,

Der General-Direktor der kaiserl. Regie
der Salze und Tabacke,
(Unterz.) Delaville Leroult.

Auszug von dem im Pallast der Tuilleries am 29. Dezember 1810 erlassenen kaiserl. Dekrete.

Napoleon, Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des Rheinbundes, Vermittler des Schweizerbundes 2c. 2c. 2c.

In Folge des Berichts Unseres Finanz-Ministers und jenes Unseres Staatsraths,

Haben Wir verordnet und verordnen wie folgt:

Zweiter Titel.

Art. 3. Unser Finanz-Minister wird jedes Jahr den Präfecten (die Intendanten der Provinzen) von der Quantität Hectaren, welche die Grundstücke, die in jedem Departement verhältnismäßig des Dienstbedarfes der Regie zum Tabacks-Anbau geeignet werden können, enthalten, ein Verzeichniß zur Einsicht übergeben. Diese Regie soll gehalten seyn, das Ganze der Arndte an sich zu kaufen und baar zu bezahlen.

Art. 4. Jeder Privatistrende, der Taback pflanzen will, soll verbindlich seyn, jedes Jahr vor dem ersten März dem Maire der Gemeinde hierüber eine Erklärung zu machen.

Diese Erklärungen sind nur dann annehmbar, wenn der sich Anbiethende, Eigenthümer oder Pächter des Grundstückes ist, welches wenigstens 40 Acres unabgesondert enthalten muß; (eine Acre ist ungefähr 2 Quadratruthen).

Art. 5. Jede Erklärung muß zugleich die Angabe der Lage und des Flächen-Inhalts jedes Grundstückes, so wie auch den, hinsichtlich des Ackermaaßes, stattfindenden Abstand, in sich fassen.

Die Regie hat die Protokolle zu liefern, wo die Erklärungen eingetragen werden müssen.

Art. 6. In den ersten 15 Tagen des Monats März werden die Präfecten einen Auszug der Erklärungen verfertigen lassen, die Erlaubnißscheine zur Bebauung jener Quantität Grund, die ihnen nach Maafgabe der Erklärungen nach in Gemäßheit des Art. 3. wird angewiesen worden seyn.

Die Anpflanzungen werden mit Ende Juny aufhören, und dann durch die Regie-Vorsteher untersucht.

Art. 7. Jedes vor dem ersten Juny wird der Präfect dem Regie-Direktor ein eigenhändig bestätigtes Verzeichniß der erteilten Erlaubnißscheine, welche die im Art. 5. angeführte Angaben enthalten, behändigen.

Art. 8. Die Quantität des mit Taback bebauten Grundes kann nicht von Jahr zu Jahr vermindert werden, anßerdem, daß der Vorrath der Regie den Bedarf derselben, ohne Berechnung des Erndte-Ertrags vom 1. J. bereits übersteigen würde.

Dritter Artikel.

Die Schätzung der Tabacke und die Bestimmung ihrer Preise betreffend.

Art. 9. Im Laufe des Jänners von jedem Jahre wird man durch öffentliche Bekanntmachung die Preise anzeigen, welche für die Tabacke der künftigen Arndte bestimmt wurden.

Es werden zu diesem Ende Pflanz-Bezirke gebildet, indem jene Grundstücke, die Tabacke von gleicher Qualität hervorbringen, arrondirt werden.

Art. 11. Die Preise der Tabacke in Blättern sollen für jeden Bezirk auf folgende Art festgesetzt werden.

Art. 12. Es sollen, in jedem Pflanz-Bezirk, nach erster, zweyter und dritter Qualität eingetheilt, bestimmt werden.

Art. 13. Man wird 3 Preise machen, welche, je nachdem anwendbar werden, als in dem Bezirke die Arndte des Jahrs gut, mittelmäßig oder schlecht ausfällt.

Art. 14. Im Monat November des nämlichen Jahrs soll eine Commission, bestehend aus dem Unterpräfect (der Subdeleguirte) zweyen durch selben ernannte Werkverständige und einen Oberbeamten der Regie, die ihn besonders bevollmächtigt hat, erklären, ob die Arndte gut, mittelmäßig oder schlecht ist.

Die Schätzungs-Akte hat bekannt gemacht zu werden.

Vierter Titel.

Art. 15. Die Regie wird Magazine errichten, um in selben die Lieferungen der Erzeugnisse des Anbaues anzulegen. Diese Magazine müssen so situirt seyn, daß die Pflanzter, zur Herbeyschaffung ihrer Arndte, nie mehr als 2 1/2 Myriamètres (5 5/8 franz. Meilen) gebrauchen sollen.

Art. 16. Vom 1sten November bis zum 1sten des künftigen März wird die Regie die Lieferungs-Einnahme der eingrändeten Tabacke besorgen.

Jeder Pflanzter muß selbe, zu der vorgeschriebenen Zeit, in das ihm hiezu angewiesene Magazin bringen.

Art. 17. Diese Tabacke werden bey ihrer Einfuhr in die Magazine durch die, gemäß dem 14ten Artikel eingesetzte Kommission classifizirt, je nachdem sie zur ersten, 2ten oder dritten Klasse geeignet sind.

Es wird ein Receipts abgegeben werden, das die Qualität, die Quantität und den Pflanzort, der durch jeden Landwirth liefernden Tabacken anzeigt, und diese gehören nun der Regie, auf eigene Rechnung und Gefahr an.

Art. 19. Die Pflanzter sollen den Betrag ihrer Lieferung, aus der Kasse des Einnahmers der Regie ihres Bezirkes, nachdem sie ihr Receipt und ihre Quittung vorlegten, baar erhalten.

Fünfter Titel.

Art. 22. Jedem Pflanzter, welcher überwiesen wird, der Regie einen Theil seines in vorigen Arnden erzeugten Tabacks entzogen zu haben, wird durch den Präfect, gemäß dem vom General-Direktor der Regie festgesetzten Schluß, der Anbau untersagt.

Art. 28. Jede Übertretung der Art. des gegenwärtigen Dekrets soll mit einer Geldbuße von 1000 Franken, und der Wegnahme der Tabacke bestraft werden.

Art. 31. Unserm Finanz-Minister wird der Vollzug des

gegenwärtigen Dekrets, welches in dem Bulletin der Gesetze einrücken zu lassen ist, übertragen.

(Unters.) Napoleon.

Auf Befehl des Kaisers,

Der Minister Staats-Sekretär,

(Unters.) H. B. Herzog von Bassano.

Für gleichlautende Abschrift,

Der General-Direktor der kaiserl. Regie der Salze und Tabacke

(Unters.) Delaville Lerooulx.

Eingesehen durch Uns General-Intendant der illyrischen Provinzen, zu Laybach, den 4ten Nov. 1812.

Der Reichsgraf, Requetenmeister und General-Intendant

(Unters.) Chabrol.

Für gleichlautende Abschrift:

Der General-Sekretär der kaiserl. Salz- und Taback-Regie, Gauttier.

Bekanntmachung.

Öffentlicher Verkauf.

Der Direktor der Zollämter von Illyrien macht öffentlich bekannt, daß der General-Verkauf der verhafteten Waaren, so durch den 28ten Artikel des kaiserlichen Dekrets vom 18. Oktober 1810, vorgeschrieben ist, in den hier unten angegebenen Tagen und Orten erfolgen wird.

Am 23ten November.

Am 23ten November Morgens um 10 Uhr, wird im Zollamte zu Fiume zum öffentlichen Verkauf der hier unten verzeichneten Waaren, an den Meist- und Letztbiethenden geschritten.

	Pfund.
5 Säcke Farinzucker im Gewicht sporeo	429
3 detto Cacao	366
16 detto Kaffee	1474
11 Bund Kampesch-Holz	704
2 Säcke Farinzucker	106
3 detto Kaffee	117
1 detto detto	53
2 Bund China Rinde	15
1 detto Zimmet	12
1 Pack Kaffee	16
16 Stück Hanflein	

Diese Artikel und andere hier oben beschriebene Kleinigkeiten, werden theilweise verkauft: das Verzeichniß davon befindet sich in den Händen des Obergemeinnehmers, der diesem Verkaufe vorstehen wird.

Am 26ten November.

Den 26ten November Morgens um 10 Uhr, wird im Hauptzollamte zu Laibach zum öffentlichen Verkauf an den Meist- und Letztbiethenden der hier unten beschriebenen Waaren geschritten werden.

3 Fässer und 2 Säcke Zucker im Gewicht sporeo	673 Pfund
2 Säcke Pfeffer	150
2 detto Kaffee	130
1 Sack raffinirter Zucker in Hüten	48
1 detto Kaffee	100
Zwirnene gedruckte Tücheln	72 Duzend
Bänder	21 Stück
Metallene Knöpfe	49 Pack.
Saffran	11 Pfund
1 Stück gedruckte Leinwand	18 1/4 Ellen

Nebst verschiedenen Kleinigkeiten bestehend, in seidenen Tücheln, seidenen Zeugen, zwirnenen und seidenen Bändern, wollenen Hüten u. in verschiedene Loose getheilt, wovon das Verzeichniß sich im Hauptamte in den Händen des Gemeinnehmers befindet, welcher es den Käufern mittheilen wird.

Am 23ten November.

Den 30. November Morgens um 10 Uhr wird im Hauptzollamte zu Villach zum öffentlichen Verkauf an den Meist- und Letztbiethenden der hier unten beschriebenen Waaren geschritten werden.

3 Säcke Kaffee im Gewicht sporeo	137 Pfund
24 Zucker	180
1 Kiste Candis-Zucker	52
1 Pack schwarzer Pfeffer	10
4 Zuckerhüte	24
1 Pack schwarzen Pfeffer	41
1 Kiste rothes gemahlenes Sandelholz	182
1 Pack raffinirter Zucker in Hüten	24
1 Kally detto	88
1 Stück rohe Leinwand	40 Ellen
19 Stück Leinwand, von verschiedenen Farben	317
236 Zwirnene Tüchel von verschiedenen Farben.	
67 Stück zwirnene Bänder.	

Diese Waaren und andere Kleinigkeiten, die hier oben nicht beschrieben sind, werden theilweise verkauft: das Verzeichniß davon befindet sich in den Händen des Obergemeinnehmers, der diesem Verkaufe vorstehen wird.

Am 23ten November.

Den 3ten Dezember Morgens um 10 Uhr wird im Hauptzollamte zu Bania (Vorstadt Karstadt) zum öffentlichen Verkauf an den Meist- und Letztbiethenden der hier unten beschriebenen Waaren, geschritten werden.

10 Fässer Kaffee von Amerika erste Gattung	
am Gewicht sporeo	3990 Pfund
2 Säcke	detto gemeine Gattung 48
1 Sack Raffinat Zucker	40

Diese Waaren werden theilweise verkauft, und das Verzeichniß davon ist in den Händen des Obergemeinnehmers der es den Käufern mittheilen wird.

Verkaufs-Bedingnisse.

1. Der Käufer ist verpflichtet von den ihm zugeschlagenen Waaren den tariffinässigen Consumozoll in die Hände des Obergemeinnehmers alsogleich zu entrichten.

2. Er ist ebenfalls verpflichtet, auch gleich nach erfolgter Zuschlagung, und vor der Verabfolgung der Waaren den Betrag des Einkaufspreises zu bezahlen.

3. Es wird ihm kein Abzug der Zollgebühr in Rücksicht der geringen Qualität der Waare, oder deren Beschädigung, gestattet; indem die oben beschriebenen Waaren vor dem Verkauf untersucht, und in Augenschein genommen worden können.

4. Alle unumgängliche Verkaufsunkösten, als Abwiegung, Bewegung der Colli, und dergleichen, fallen dem Käufer zu Last.

5. Die Unkosten des Registers über den Verkauf müssen ebenfalls von den Käufern bezahlt werden.

6. Im Falle, der Käufer die oben beschriebenen Bedingungen nicht erfüllen wollte, würde sogleich auf seine Unkosten und Gebühr zum weitem Verkauf derselben geschritten werden.

Geschehen im Amte der Direktion der Zollämter zu Triest, den 28. April 1812.

Der Direktor der Zollämter von Illyrien.

D i z i e.

Beilage zu No 94. des officiellen Telegraphen.

Bekanntmachung.

Auf Ansuchen und nach dem Wunsche Sr. Erzellenz des Grafen Hieronimus v. Lodron Latzerano meines geliebten Herrn Vaters habe ich vorzüglich wegen seiner Gesundheit und Abwesenheit von seinen weitläufigen Besitzungen, jene Herrschaften, Gütern, und montanistischen Entitäten des gedachten Herrn Grafen, welche in Kärnten, Mähren und Italien liegen, mittelst unserm beiderseitigen freyen Einverständniß in die Versorgung und Administration übernommen. Daher wird es hier besonders zu dem Zweck öffentlich bekannt gemacht, daß alle jene, die schon in einiger Verbindung in Beziehung auf obbemeldte Realitäten stehen, oder jene die wegen der künftigen Verhandlung und Abnahme der Industrial-Gegenstände zu stehen wünschen, sich gefälligst an mich in Wien, in meiner Abwesenheit aber, und in currenten-Geschäften an den Gräfl. Lodronischen Herrn Wirtschaftsrath und Administrations-Director Herrn v. Katakowsky wohnhaft in Wien auf dem Ballhausplatz No 27 verwenden können.

Wien den 10ten Jänner 1811.

Bestätiget durch mich

Hieronimus Maria Graf zu Lodron Latzerano.

Franz Graf zu Lodron Latzerano,
als Administrator.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zu dem Ende wieder erneuert, damit Niemand durch irrige Meinung veranlaßt sich mit jemand andern in Verträge oder Geschäfte in Rücksicht der oben erwähnten Administration einlassen möge, als einzig und allein mit dem unterzeichneten Administrator, welcher derzeit zu Himmelberg, im Villacher Kreise, persönlich anwesend ist.

Franz Graf v. Lodron Latzerano,

Administrator aller gräfl. Hieronimus v. Lodron.
Besitzungen im Villacher Kreise.

Gerichtlicher Verkauf.

Ein, in dem Markte Zirkniz, Adelsberger Subdelegation, in der großen Gasse, sub No. 33, ohne Schild liegendes Haus, dann eine unter die Pfarrkirche Unserer Lieben Frauen zu Zirkniz dienstbare halbe Hube, bestehend aus fünfzehn Aekern und zwey Wiesen, nebst Wohn- und Wirtschafts-Gebäuden, welches Erstere dem Johann Resch, patentirten Schuhmacher vermietet ist, und auch im Markte Zirkniz jenseits der Brücke sub No. 58. liegt, ferner zwey Wiesen, Groß- und Klein-Pototschna, die Antheile der Wiese Pristava, die Ograden zu Zirkniz: na Zbisti Strani, die Ograden bey heiligen Rochus zu Zirkniz; endlich zehn Tage Ackerbau in Uhenig und pod Besto, nämlich: ein und ein halb Tagbau, unter die Freysaßen-Administration dienstbar, fünf und ein halb Tagbau, unter die Freysaßen-Administration und die Herrschaft Haasberg, ferner ein halb, ein, und ein ein halb Tagbau, welche sämmtliche Realitäten in der Gemeinde und dem Cantone Zirkniz, Distrikts Adelsberg liegen, über deren Lage, Flächen-Inhalt und Ansaat, so wie der davon zu entrichtenden Giebigkeiten, der im Audienz-Saale des Tribunals der ersten Instanz zu Laybach assigirte Extrakt fernere Aufklärung gibt, soll vermög eines gegen die Erben, eigentlich Vormünder des kgl. Jakob Zeralla, nämlich, gegen die Frau Apollonia Zeralla, Wittve und patentirte Weinwirthin, wohnhaft zu Zirkniz No. 33, und Herrn Doktor Leopold Jurman, kaiserlichen Notär, wohnhaft zu Adelsberg No. 80, als Curator ad Actum erstbefagter minderjährigen Erben, auf Gesuch der Frau Franziska Oblasser, wohnhaft bey ihrem Ehemanne Hrn. Alban Oblasser, sub

No. 130. patentirten Großhändler, wohnhaft zu Triest Haus-No. 952, von demselben gehörig authorisirt, vermög gewählten Domicils auch wohnhaft zu Laybach am St. Jakobs-Platz No. 142, bey dem betreibenden Anwalde Herrn Vinzenz Seiz, lautl. Exploits vom 14ten gehörig einregistriert zu Laybach am 16ten October d. J. des Appellations-Huissiers Johann Bagtista Schmitz, als solcher mit No. 2. patentirt und zu Laybach an der Pollana-Vorstadt sub No. 3. wohnhaft, gelegten Beschlags, gerichtlich verstreigt werden. Dieses Arrest-Exploit ist dem Grefrier des Friedensgerichts Canton Zirkniz, Herrn Franz Verbiz und dem Maire-Adjunkten Herrn Georg Sadavin, der Gemeinde Zirkniz abschriftlich mitgetheilt; auch ist der Beschlagnahme im Bureau des Hypotheken-Verwahrungs-Amtes zu Laybach den 17ten October d. J. eingetragen, zugleich auch in der Grefse des Civil-Tribunals erster Instanz zu Laybach am 29sten desselben inscribirt. Die erste Publication des Verkaufs soll in der Audienz des obgedachten Gerichts am 30. Dez. d. J. öffentlich geschehen. Anwald der Frau Inbetrantius ist wie gedacht Herr Vinzenz Seiz zu Laybach am St. Jakobs-Platz No. 142. wohnhaft.

Laybach am 9ten November 1812.

Der Director des officiellen Telegraphen.
PARIS.

Ankündigung.

Eine Wachsbleiche in der Vorstadt Polona ist sammt allen dazu gehörigen Gerätschaften täglich zu verkaufen, und bey Herrn Doktor Warzbach das Nähere zu erfahren.
Laybach am 8. November 1812.

Ankündigung.

Auf Ansuchen des Georg Messe Grundbesizers wohnhaft in Loitsch sub Nr. 33. hat am 9. November d. J. Franz Ferdinand Margous sub Nr. 95. patentirter Huissier des Friedensgerichts des Kantons Adelsberg wohnhaft in Adelsberg an der Kommerzialstrasse Nr. 109. das Haus in Dorf Hrenoviz sub Nr. 10. und die kaufrechtliche, der Pfarrgült Hrenoviz dienstbare Einhalb Hube, als Eigenthum des Thomas Mejat wohnhaft in Hrenoviz, gegen von besagtem Georg Messe Kraft eines k. k. Innerösterreichischen Appellations- und Kriminalobergerichtlichen Straf-Urtheils de. Dato Klagenfurt 17. Jänner 1807. geschlossenen, von Herrn Präsidenten des Gerichts erster Instanz zu Laybach unter 25. April 1812. exekutorisch erklärten, bey Herrn Receveur Hradezky untern 27. April 1812. gehörig einregistrierten Straf-Urtheils dem requirierten schuldigen 130 fl. 16 1/4 kr. oder 336 Frank 83 Centimen, allen sonstigen Forderungen unbeschadet, mit Arrest belegt und in Beschlagnahme genommen, wegen nicht erfolgter Zahlung auf Betrieb des Georg Messe verkauft werde.

Dieses Haus bestehet in einem Zimmer zu ebener Erde mit 3 Fenstern, einer kleinen Kammer mit einem Fenster, einem ordibaren Eingangs-Thor, einer Küche im Vorhaus; einem kleinen Stall, einem Dreschboden, ist am Ende des Dorfs, reinet einerseits mit der Huthweide, andererseits mit dem Hausgarten; die halbe Hube bestehet in 3 Joch 1416 Quadrat-Klaftern an Aekern, dann 6 Joch 551 Quadrat-Klaftern an Wiesenwachs.

In der Mutterrolle der Gemeinde Hrenoviz ist dieses Haus sammt der halben Hube wie folgt:

Ein Haus ohne Schild am Ende des Dorfes gelegen, dem Thomas Mejal gehörig, sammt der halben Hube in Anschlag mit zwanzig drey Frank 4 Centim landdesfürstlich, dann drey- und zwanzig Frank 35 Centim obrigkeitlichen Gaben belastet.

Ueber die Verschlagnehmung ist vom gedachten Huissier ein Verbalproceß errichtet, davon eine Abschrift dem Herrn Maire des Districts Prewald, und dem Herrn Friedensrichter des Cantons Adelsberg behändigt, und diesen die Unterschrift unterzeichnet worden, letztere selbst aber am dritten Oktober dieses Jahrs in Adelsberg gehörig einregistriert, und am siebenten Oktober im Bureau des Hypothekenamts zu Laibach inscribirt, am siebenten November dieses Jahrs in der Greffe des Friedensgerichts Adelsberg presentirt, und den nämlichen Tag darauf der Extract ordentlich einregistriert worden, wo zugleich der Tag zur ersten Publication auf den 28sten December dieses Jahrs bestimmt wurde.

Adelsberg, am 9ten November 1812.

Ferdinand Margoni,
Huissier.

A n z e i g e.

Bei der Direktion des officiellen Telegraphen, bey Hrn. Hahn No. 157, und Hrn. Korn, beyde Buchhändler, sind Wandkalender für das Jahr 1813 in französischer Sprache, um einen geringen Preis, zu haben; diese Kalender sind auch mit der neuen Post-Regulierung für das Jahr 1813 versehen. Für Auswärtige hat selbe besonders Herr Korn in Expedition. Auch sind dieselben zu haben bey Hrn. Carl Joseph Fürst in Villach, bey Hrn. Joseph Duriguzzi in Carlstadt, bey Hrn. Merwiz in Görz und in der Gnesdaischen Buchhandlung in Triest.

A n k ü n d i g u n g.

Auf Ansuchen des Herrn Andreas Renko, Marine-Raths, Grundbesitzer patentirt sub N. 53. als Wirth wohnhaft zu Adelsberg N. 130, hat am 16ten Oktober d. J. Franz Ferdinand Margony mit N. 95 patentirter Huissier des Friedensgerichts des Cantons Adelsberg, wohnhaft in Adelsberg an der Commercialstraße N. 109. das Haus im Markt Adelsberg an der Commercialstraße gelegen, sub N. 77. als Eigenthum des Mathias und Agnes Stefni, wohnhaft beide in Adelsberg, gegen von besagten Herrn Andreas Renko, Kraft eines vor dem vormahligen Ortsgerichte der Staatsherrschaft Adelsberg unterm dritten May tausend acht hundert eils geschlossen, von den Herrn Präsidenten des Gerichts erster Instanz zu Laibach unterm achtzehnten Juny tausend acht hundert zwölfs eckeltorisch erklärten bey Herrn Receveur Gradelsky gehörig ein registrierten Vergleichs, dem Herrn Requenten schuldigen 206 fl. 38 -14 kr. oder fünf hundert dreißig vier Frank 33 Centimen allen sonstigen Forderungen unbeschadet mit Arrest belegt und in Beschlag genommen, damit solches, und die Wiese Loka, wegen nicht erfolgter Zahlung auf Betrieb des Herrn Andreas Renko verkauft werde.

Dieses Haus hat ein Zimmer zu ebener Erde mit zwey Fen-

ster, ein ordinäres Eingangsthor, ein kleines Nebengewölbe mit zwey Thüren, wovon eine zur Commercialstraße führt, eine Küche im Vorhaus nebst einem kleinen Keller; im obern Stock ein Zimmer mit drey Fenster, ein kleines Zimmer rückwärts mit einem Fenster, dann einen kleinen Feuerherd reinend von einer Seite mit Anton Poniquar, anderer Seits mit Stephan Malnartschitz; dann abwärts unter des Anton Poniquar Hause einen kleinen mit Stroh gedeckten Stall, so wie auch die Wiese Loka, enthaltend 830 Quadratschuhe welche einerseits mit Stephan Malnartschitz, andererseits mit Anton Lebann reinet.

In der Mutterrolle der Gemeinde Adelsberg ist dieses Haus sammt der Wiese Loka für dieses Jahr belastet, wie folgt:

Ein Haus ohne Schild an der Commercialstraße gelegen, dem Mathias und Agnes Stefni zugehörig, ist mit keinen bestimmten Einküften, in Anschlag mit eils Frank 69 Centimen landdesfürstlich, dann fünf Frank 18 Centimen obrigkeitlichen Gaben belastet. Ueber die Verschlagnehmung ist von gedachtem Huissier ein Verbalproceß errichtet, davon eine Abschrift dem Herrn Maire und Herrn Friedensrichter des Cantons Adelsberg behändigt, und von diesen die Urschrift unterzeichnet worden, letztere selbst aber am achtzehnten September dieses Jahrs in Adelsberg gehörig einregistriert, an ein und zwanzigsten September im Bureau des Hypothekenamts zu Laibach inscribirt, am zweiten Oktober dieses Jahrs in der Greffe des Friedensgerichts Adelsberg präsentirt, und den nämlichen Tag darauf der Extract ordentlich einregistriert worden; wo zugleich der Tag zur ersten Publication auf den 28sten November dieses Jahrs bestimmt wurde. Adelsberg am 16ten Oktober 1812.

Verstorbene in Laibach.

Vom 1sten bis den 8ten November 1812.

Den 1sten.

Maria Strauassenza, ledigen Standes, alt 30 Jahre, im Arbeitshause No. 82.

Den 3ten.

Dem Joseph Plehan, Kutscher, sein Sohn Simon, alt 6 Tage, am Raan 198.

Dem verstorbenen Valentin Branzl, Tagelöhner, seine Tochter Margareth, alt 2 3/4 Jahr, auf der Pollana 77.

Den 4ten.

Maria Michaelitschin, ledigen Standes, alt 40 Jahr auf der St. Peter Vorstadt 143.

Dem Casar Galli, Schneider, seine Tochter Anna, alt 23 Tag am Platz 11.

Den 5ten.

Ignaz Nagode, ein Schuster, alt 47 Jahr, in der Torenau 41.

Den 6ten.

Frau Maria Hütti, Wittwe, alt 56 Jahr, in der Judengasse 231.

Dem Lukas Novak, Weinschank, sein Sohn Matthäus, alt 6 Jahr, in der Rothgasse 106.

Mathias Mully, Hausmeister, alt 46 Jahr, in der Herrengasse 311.

Den 7ten.

Dem Paul Försner, Schuster, seine Tochter Karolina, alt 4 Tag, in der Roseugasse 143.